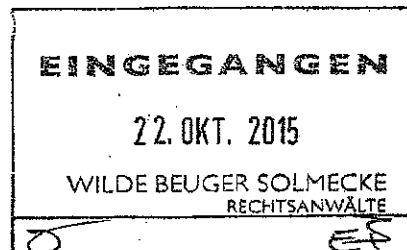


- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 1583/15 (88)

Verkündet lt. Protokoll am:
16.10.2015

Fiedler, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Tele München Fernseh GmbH + Co Produktionsgesellschaft, vertr.d.d.Kompl. Tele München
Fernseh-Verw. GmbH, Kaufingerstr. 24, 80331 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsan-
wälte, Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: 11PP032274

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29,
50672 Köln
Geschäftszeichen: 2964/II

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Glöckner aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2015 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von
110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor
der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen eines illegalen Angebotes zum Herunterladen urheberrechtlich geschützter Bilder / Tonaufnahmen der Klägerseite in einer Tauschbörse.

Der Beklagte ist Inhaber eines gesicherten Internetanschlusses. Vorgerichtlich gab die Beklagte nach Abmahnung gegenüber der Klägerin eine Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der Rechte nach § 19a UrhG an dem Film Briefe an Julia zu sein. Die ipoque GmbH, die für die Klägerin Ermittlung und Sicherung der Daten von Urheberrechtsverstößen betreibt, habe festgestellt, dass am 06.02.2011 von 20:09:22 Uhr bis 23:16:31 Uhr von der IP-Adresse . aus das Werk Briefe an Julia zum Download angeboten worden sei. Auf der Grundlage des Gestattungsbeschlusses sei vom zuständigen Internetprovider Auskunft über den verantwortlichen Anschlussinhaber erteilt worden, es habe sich dabei um die Beklagte gehandelt. Auf der Grundlage der Lizenzanalogie beziffert die Klägerin den Schaden auf mindestens 600 EUR. Daneben macht sie für die Abmahnung auf der Grundlage eines Gegenstandswertes in Höhe von 10.000 EUR Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 506 EUR geltend. Die eigene Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen sei tatsächlich zu vermuten. Die tatsächliche Vermutung sei allenfalls dann entkräftet, wenn auch andere Personen den Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung hätten benutzen können. Dies müsse feststehen und sei im Bestreitensfalle vom Anschlussinhaber zu beweisen. Es seien strenge Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast zu stellen, die die Beklagte nicht erfüllt habe, so dass der Vortrag der Klägerseite als zugestanden gelte. Der Vortrag der Beklagten sei unplausibel. Die Klägerin behauptet, dass der Ehemann (damals noch Verlobter) der Beklagten den Rechtsverstoß nicht begangen habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtsgestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.08.2013 sowie 506,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.08.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin. Der Anschluss habe auch vom Verlobten und heutigen Ehemann der Beklagten frei zugänglich genutzt werden können. Zwar habe sich ihr Verlobter zur fraglichen Zeit wahrscheinlich beim Tennistraining aufgehalten. Da Filesharing allerdings keine persönliche Anwesenheit erfordere, lasse die örtliche Abwesenheit keinen Schluss auf eine Täterschaft der Beklagten zu. Ob zum Tatzeitpunkt einer der Rechner gelaufen sei, entziehe sich der Kenntnis der Beklagten. Die Beklagte ist der Ansicht, dass Fehler bei der Ermittlung des Anschlussinhabers bzw. bei der Auskunft des Providers aufgetreten seien. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie bestreitet die Schadenshöhe.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 30.07.2015 durch Vernehmung des Zeugen . Wegen des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.09.2015 Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze jeweils nebst Anlagen Bezug genommen. Im Termin vom 25.09.2015 ist die Beklagte persönlich angehört worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin Inhaberin der streitgegenständlichen Urheberrechte an dem Film Briefe an Julia ist und ob die Ermittlung des Anschlussinhabers korrekt verlaufen ist, denn es kommt die konkrete Möglichkeit der Tatbegehung durch eine andere Person in Betracht. Dies wurde beklagtenseits dargelegt und kann nach der durchgeführten Beweisaufnahme als erwiesen angesehen werden.

Es kann eine tatsächliche Vermutung zu Lasten des Anschlussinhabers bestehen, wenn über seinen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde. Dem Anspruchsgegner obliegt daher im Rahmen einer sekundären Darlegungslast die Erschütterung der Vermutung. Die sekundäre Darlegungslast führt nicht zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet.

Vorliegend hat die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast entsprochen. Denn sie hat vorgetragen, dass zum fraglichen Zeitpunkt neben ihr auch ihr damaliger Verlobter und heutiger Ehemann, der Zeuge Zugang zu dem Anschluss hatte, so dass die ernsthafte Möglichkeit bestand, dass der Zeuge die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen hat.

Die Beweislastverteilung kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, denn der Zeuge hat den Zugang zu dem Anschluss eingeräumt. Insoweit besteht kein Anlass, die Richtigkeit seiner Aussage zu bezweifeln. Damit kommt außer der Beklagten auch der Zeuge als Verursacher der Urheberrechtsverletzung in Betracht. Zur konkreten Tatbegehung hat sich der Zeuge nicht geäußert, insoweit hat er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Wahrscheinlichkeit, die für bzw. gegen eine Täterschaft des Zeugen spricht, ist ebenso hoch wie die Wahrscheinlichkeit, die für bzw. gegen die Beklagte spricht. Unter diesen Umständen kann eine Täterschaft der Beklagten nicht mit dem erforderlichen Grad an Gewissheit ausgeschlossen werden, was zur Folge hat, dass der Zeuge als Täter in Betracht kommt und die Täterschaft der Beklagten somit nicht feststeht.

Die offengebliebene Frage, ob die Beklagte die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung verursacht hat, geht zu Lasten der Klägerin, die insoweit die Beweislast trägt.

Dritte kommen als Verursacher der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung vom Anschluss des Beklagten aus unstreitig nicht in Betracht, so dass eine Störerhaftung der Beklagten ausscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

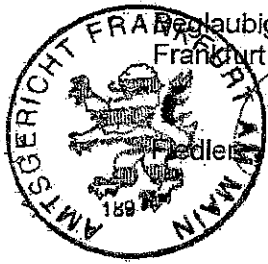


Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60333 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Glöckner
Richter am Amtsgericht

Fristart:	TBB
Fristablauf:	5.11.15
Vorfrist:	29.10.15
Notiert von:	0



Beiglaubigt
Frankfurt am Main, 20.10.2015

Hedler
Justizangestellte